

Beschluss zum Vollzug des § 13 Absatz 4 GeschO

Für den Vollzug des § 13 Absatz 4 der GeschO wird Folgendes festgelegt:

1. Buchstabe b) wird auf die Beihilfefestsetzungsstelle übertragen (zum Vollzug gemäß der Beihilfevorschriften),

2. Buchstabe a) und c) bis e), auf die Personalverwaltung (im Rahmen der allgemeinen oder vom Bezirkstagspräsidenten vorgegebenen Richtlinien).